

Elektronisch an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine und Dachziegel für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Gewinnung des zur Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln notwendigen Rohstoffs – Ton – erfolgt ausschliesslich in den eigenen Tongruben in der Schweiz, welche sich jeweils in unmittelbarer Nähe der Produktionsstätten befinden. Tongruben stellen aufgrund ihrer geologischen Eigenschaften wertvolle und sichere Deponiestandorte dar.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Die Ziegelindustrie Schweiz beurteilt den vorliegenden Entwurf der Altlasten-Verordnung (AltIV) als nicht-zielführend und lehnt diesen ab. Zweck der AltIV ist es, dass Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen und lästigen Einwirkungen führen oder die Gefahr besteht, dass solche entstehen. Der vorliegende Art. 18 Abs. 3 läuft diesem Ziel zuwider und setzt klare Fehlanreize. Anstatt das Schadstoffpotenzial belasteter Standorte mittels nachhaltiger Sanierung zu eliminieren und die Ausweitung von nachweislich geeigneteren Deponiestandorten für solches Material zu erleichtern, soll belastetes Material wieder am Ort der Sanierung eingebaut werden können. Das ist weder für das Wohl von Mensch noch Umwelt förderlich und nicht im Sinne künftiger Generationen.

Mit der vorliegenden Änderung soll ermöglicht werden, dass bei sanierungspflichtigen Standorten mit stark belastetem Material ausnahmsweise der Wiedereinbau von belastetem Material, das stärker belastet ist als Typ-B-Material, erlaubt werden soll. Damit erlaubt sie auch den Wiedereinbau von belastetem Material an Standorten, an denen keine Sicherung gegenüber den gefährdeten Schutzgütern erstellt werden muss. Die Ausnahmeregelung soll vor dem Hintergrund von mehreren Grosssanierungen geschaffen werden, bei denen der Aufwand einer umfassenden Sanierung nach aktueller Gesetzgebung gemäss der Argumentation der Befürworter unverhältnismässig hoch und insgesamt zu einer höheren Umweltbelastung führen würde. Die Ausnahmeregelung soll den Wiedereinbau von belastetem Material ermöglichen, sofern dadurch die

Umwelt insgesamt weniger belastet wird (lit. a) und ,nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Material nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (lit. b).

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz setzt die vorgesehene Regelung nach Art. 18 Abs. 3 falsche Anreize, denn bereits mit der aktuell geltenden Gesetzgebung ist bei Altlastensanierungen der Wiedereinbau von belastetem Material möglich, sofern dieses mindestens die Anforderungen an auf Deponie Typ B zugelassene Abfälle erfüllt (Art. 19 Abs. 3 Bst. b VVEA; SR 814.600). Die nun vorgesehene Schaffung der Ausnahmeregelung, wonach bei Altlastensanierungen nun auch stärker belastetes Material als Typ-B bei Altlastensanierungen wiedereingebaut werden können soll, ist jedoch weder für das Wohl von Mensch noch Umwelt förderlich. Die vorgesehene Regelung führt zum Fehlanreiz, dass Kosten bei Kantonen und Gemeinden auf Kosten der nachhaltigen Sanierung von belasteten Standorten und damit der vollständigen Beseitigung von Schadstoffen eingespart werden. Besonders stossend ist, dass derart sanierte Standorte nach erfolgter Erfolgskontrolle als „belastete Standorte ohne Überwachungs- oder Sanierungsbedarf“ gelten und somit langfristig ein unüberwachtes Schadstoffpotenzial darstellen würden.

Der Bundesrat argumentiert für die Regelung nach Art. 18 Abs. 3, indem er darauf verweist, dass neben den Kosteneinsparungen bei Kantonen und Gemeinden auch der vorhandene Deponieraum in der Schweiz geschont würde. Des Weiteren geht der Bundesrat davon aus, dass die bestehenden Anlagen zur Abfallverwertung in der Schweiz kaum in der Lage sein dürften, das Abfallaufkommen bei derartigen Grosssanierungen zu bewältigen. Aus diesem Grund soll die vorgesehene Ausnahmeregelung mit Art. 18 Abs. 3 geschaffen werden, wodurch die Sanierung von grossen Altlasten für Gemeinden und Kantone günstiger und rascher angegangen werden können, dafür aber das Schadstoffpotenzial der belasteten Standorte nicht vollständige eliminiert wird.

Aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz ist dies der falsche Ansatz. Anstatt eine Ausnahmeregelung zwecks günstigerer Sanierung von Altlasten mit dem Argument des beschränkten, aber nachweislich geeigneteren und sichereren Deponieraums in der Schweiz, sollten die Vorgaben und Bewilligungsverfahren für derartig wertvollen Deponieraum überprüft und angepasst werden. Nur so können belastete Standorte an vulnerablen Stellen nachhaltig saniert und das belastete Material an sicheren Standorten, wo das Schadstoffpotenzial für künftige Generationen auf ein Minimum reduziert werden kann, deponiert werden. Darüber hinaus stuft die Ziegelindustrie Schweiz es als kritisch ein, wenn bei der Prüfung der möglichen Sanierungsvarianten nach beim Gesichtspunkt der Umweltbelastung nach Art. 18 Abs. 3 lit. a dem Ausstoss von Treibhausgasemissionen beim Ausbau und Abtransport von belastetem Material ein vergleichbares Gewicht eingeräumt werden sollte, wie der Gefährdung von Schutzgütern (z. B. Grundwasser) bei einem Wiedereinbau des belasteten Materials.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Ziegelindustrie Schweiz die vorliegende Ausnahmeregelung nach Art. 18 Abs. 3 AltIV ab und fordert den Bundesrat auf, stattdessen die Vorgaben und Bewilligungsverfahren für die Schaffung und Erweiterung von nachweislich geeigneteren und sichereren Deponiestandorten zwecks Erweiterung des in der Schweiz zur Verfügung stehenden Deponieraumes zu überprüfen und anzupassen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer